

- Friedhofsgebührensatzung -
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Saulheim
vom 21. November 2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Saulheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 08.11.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

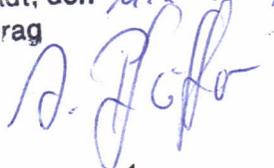
- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Saulheim vom 23.07.2001 in der Fassung vom 29.09.2009 außer Kraft.

Saulheim, den 21. November 2017


Martin Fölix,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Saulheim



**Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt**
Nr. 49 vom 07.12.2017
Wörrstadt, den 11.12.2017
Im Auftrag


1

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Saulheim

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. (2) der Friedhofssatzung Saulheim für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	420,00 €
c) Überlassen einer Urnenreihengrabstätte	280,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an	
a) einer Einzelgrabstätte	630,00 €
b) einer Doppelgrabstätte	1.260,00 €
c) jeder weiteren Grabstätte	630,00 €
d) einer Urnenwahlgrabstätte	420,00 €
e) einer anonymen Urnengrabstätte	500,00 €
f) einer Urnenkammer	
(aa) für 2 Urnen	975,00 €
(bb) für 4 Urnen	1.950,00 €

Mit der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer sind die Begräbnisleistungen nach Ziff. III.2 abgegolten.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts für	
a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr	21,00 €
b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr	42,00 €
c) eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	14,00 €
d) eine Urnenkammer	
(aa) für 2 Urnen pro Jahr	32,50 €
(bb) für 4 Urnen pro Jahr	65,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:
 - a) Werden Arbeiten nach Nummer 1 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
 - b) Soweit Gemeindearbeiter bei der Bestattung eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Mit den Begräbniskosten nach Nr. 1 sind abgegolten:
 - a) die Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte

3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschnldnern zu ersetzen.
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschnldnern erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle betragen

200,00 €

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Räumen von Grabstätten
2. Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 1 bis 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschnldnern als Auslage zu ersetzen.

Soweit Gemeindearbeiter bei den nach Nr. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

4. Benutzung einer Leichenzelle, sofern keine Leistungen nach den Ziffern II bis V in Anspruch genommen wurden

Bis 3 Tage 100,00 €

Je weiterer Tag 30,00 €

VII. Auslagererstattung für zusätzliche Leistungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26 der Friedhofssatzung)

Die Kosten für die Errichtung der Grabmalfundamente sowie die Lieferung und Verlegung der Gehwegplatten werden den Gebührenschnldnern in Rechnung gestellt.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen

50,00 €